

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehren willföhret haben, so befehlen wir hiemit gnädigst, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehn, oder bey der Heerde sich befinden, nicht mehr, todt geschossen werden sollen.

Urkundlich Unfers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Ranzley - Insignels. Geben Hildesheim den 13ten May 1785.

**Friederich Wilhelm, Bischof
und Fürst, mpp. (L.S.)**

XLVI.

XLVI.

Edict

wegen der den armen Kranken zu reichender Arzney, und Verbot wider alle mit der Medicin sich abgebende Quacksalber.

von 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst Graf zu Pyrmont, &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: ob Wir zwar auf unterthänigstes Verlangen Unserer getreuen Landständen zu verordnen Uns betrogen gefunden haben, daß denen Armen bey nicht grafirenden epidemischen Krankheiten, die nöthigen Arzneyen auf landschaftliche Koften in Zukunft nicht mehr gereicht werden sollen; so hat es dennoch damit die Meynung nicht, die wirklich armen und nothleydenden Kranken hüftlos zu lassen, sondern, weil dergleichen Arme von jeglicher Stadt und Gemefheit nothdürftig unterhalten, folglich auch bey ihrer Krankheit mit gehöriger Arzney, versehen werden müssen, so sollen ihnen auch die Arzneyen welche ihnen, auf bezubringende Zeugnisse von ihren verdienstlichen

Dierter Theil. 3i den

den Pfarreren, von den in hiesigem Hochstift approbirten Medicis unentgeltlich werden verordnet und verschrieben werden, aus den Apotheken hiesigen Hochstifts vorerst unentgeltlich verabsolget, von den Apothekern aber die Verzeichniß der Arzneystoffen der Stadt oder Gemeinheit, worin die armen Kranken gehöret, alle viertel oder halbe Jahre, mit der Besinnung, daß die Kosten binnen 14 Tagen aus der städtischen Kammerey oder Gemeinheits-Rechnungen bezahlet werden müssen, zugestellet werden. Sollte gleichwohl hierauf eine gültliche Zahlung nicht erfolgen; so haben die Apothekere ihre Rechnungen bey Unserm geheimen Rath geziemend zu überreichen, und darauf unverdingte Rechtshülfe, und zwar auf Kosten der mit der Zahlung in Bezug habenden Gemeinheit, zu gewärtigen.

Ein gleiches soll auch in den Fällen, wo arme Kranke nach Paderborn zur Heilung gebracht werden müssen, in Ansehung ihrer Verpflegung, und Unterhaltungskosten statt haben; inmaßen auch diese von den Städten oder Gemeinheiten denen von Unserm Hofmedico Dre Jacquerez dazu angewiesenen Wundärzten und Wirthen vergütet werden sollen.

Uebrigens wird das von Unserm nächsten Herrn Vorfahren in der untern 2ten März 1774 erlassenen Medicinal-Ordnung Se 8. erneuerte Verbot wider die der Arzeneey unkündige Laboranten beydesley Geschlechtes, geistlich oder weltlichen Standes, im-

gltte

gleichen Quacksalber, Marktstreyer, auch Fenscher- und Apotheker-Gesellen hiemit dahin wiederhollet, daß wider dieselben in dem Fall, wenn sie sich innerlicher, und äußerlicher Curen unternommen zu haben betreten oder überwiesen werden, mit nachdrucksamten willkürlichen, auch dem Befinden nach Leib- und Lebensstrafen unnachsichtlich verfahren werden solle; Und da hierauf von Unseren Beamten und Gerichtshaberen die genaueste Acht gegeben werden soll, also haben auch dieselben, so oft sie jemanden, der sich mit innerlich- und äußerlichen Curen, ohne deshalber Erlaubniß zu haben, abgibt, in Erfahrung bringen, darab zu Unserm geheimen Rath, bey Vermeldung 10 Rthlr. Strafe so fort zu berichten, und von daher gemessene Verordnung zu gewärtigen. Urkundlich Unsers hochfürstlichen Handzeichens und geheimen Ramples-Insigels: Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 2ten Junius 1785.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst.

(L. S.)